



Linus Zweifel* / Julian Lindt**

Die Verrechnung von Verlusten nach Art. 674 OR: Zuständigkeit und andere Modalitäten



Inhaltsübersicht

- I. Überblick über die gesetzlichen Neuerungen und die vorliegende Fragestellung
- II. Zuständigkeit für die Verrechnung von Jahresverlusten
 1. Zuständigkeit der Generalversammlung?
 2. Zuständigkeit des Verwaltungsrates (hier vertretene Auffassung)
 - 2.1. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen einzig *eigenkapitalverändernde* Beschlüsse
 - 2.2. Rechnungslegung ist ausschliesslich Sache des Verwaltungsrates
 - 2.3. Der Gesetzgeber beabsichtigte keine materielle Änderung
- III. Keine separate Prüfpflicht der Revisionsstelle
- IV. Weitere Modalitäten der Verlustverrechnung
 1. Darstellung von Verlusten in der Bilanz
 2. Zeitpunkt der Verlustverrechnung
 3. Verlustverrechnung gestützt auf Zwischenabschlüsse
- V. Beispielhafte Traktandierung bei Jahresverlust
- VI. Fazit

I. Überblick über die gesetzlichen Neuerungen und die vorliegende Fragestellung

Im Rahmen der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision haben die in Art. 671 ff. aOR geregelten gesetzlichen Reserven substanzielle Änderungen erfahren. Die im bisherigen Recht vorgesehene «allgemeine Reserve» wurde durch die neuen «gesetzlichen Reserven» abgelöst (bestehend aus der «gesetzlichen Kapitalreserve» und der «gesetzlichen Gewinnreserve»);¹ damit wurde das Aktienrecht in diesem Punkt an die bereits 2013 in Kraft getretene Revision des Rechnungslegungsrechts angeglichen.² Damals wurde im Rahmen der Mindestgliederung der Bilanz diese Neuunterteilung

der Reserve eingeführt.³ Der gesetzlichen Kapitalreserve sind insbesondere das Agio und andere Kapitaleinlagen von Aktionären zuzuweisen;⁴ die gesetzliche Gewinnreserve wird bis zum Erreichen der im Gesetz festgelegten Obergrenze⁵ mit jeweils 5% des Jahresgewinns gespiessen.⁶ Die sogenannte «zweite Zuweisung» an die Reserven bei Bezahlung einer «Superdividende» ist unter neuem Aktienrecht weggefallen.⁷

Zusätzlich zur Neugliederung der gesetzlichen Reserve trat per 1. Januar 2023 auch der neue Art. 674 OR in Kraft, der im Fokus des vorliegenden Beitrages steht. Wie die Marginalie verrät, regelt die Bestimmung – in Konkretisierung bzw. Ergänzung zu Art. 671 Abs. 3 aOR und der diesbezüglichen Praxis – die «Verrechnung mit Verlusten».⁸ Dabei handelt es sich bei richtiger Betrachtung stets um die Verrechnung des *Jahresverlustes* (und nicht etwa um die Verrechnung bestehender Verlustvorträge).⁹

Abs. 1 gibt neu explizit eine klare Reihenfolge vor, in welcher anfallende Verluste zu verrechnen sind: Liegt aus dem Vorjahr ein Gewinnvortrag vor, erfolgt die Verrechnung eines Jahresverlusts zunächst mit diesem Gewinnvortrag (Ziff. 1). Liegt kein Gewinnvortrag vor,

* Dr. iur. Linus Zweifel, Rechtsanwalt bei Bär & Karrer AG, Zürich.

** Julian Lindt, Rechtsanwalt bei Bär & Karrer AG, Zürich. Die Autoren bedanken sich bei Dr. Urs Kägi, LL.M., und Dr. Benedikt L. Rutschheid für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

¹ Vgl. Art. 671 f. OR.

² Vgl. Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. b und c OR.

³ Vgl. auch den Entwurf zum neuen Aktienrecht aus dem Jahr 2007, welcher noch die gemeinsame Revision von Aktien- und Rechnungslegungsrecht vorsah (und die Neufassung von Art. 959a OR bereits enthielt), bevor das neue Rechnungslegungsrecht dann als eigene Revision «abgespalten» wurde. Mit der nunmehr verspäteten Umsetzung der Aktienrechtsrevision hinkte das Aktien- dem Rechnungslegungsrecht in diesem Punkt sozusagen hinterher.

⁴ Art. 671 Abs. 1 OR.

⁵ Die gesetzlich vorgesehene Obergrenze ist erreicht, wenn die Summe aus gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht; für Holdinggesellschaften gilt eine Obergrenze von 20%, vgl. Art. 672 Abs. 2 OR.

⁶ Art. 672 OR; vgl. zum Ganzen PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Genf 2022, § 6 N 441; SAMMY GUIDOUM, Dividenden und Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve bei der Aktiengesellschaft, Diss. St. Gallen 2023, N 315 ff. (= SSHW 360).

⁷ Vgl. Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 aOR; GUIDOUM (FN 6), N 315.

⁸ Vgl. BSK OR II-NEUHAUS/BALKANYI (5. Aufl.), Art. 671 N 26; BÖCKLI (FN 6), § 6 N 424; Treuhand-Kammer, Schweizerisches Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014, 229.

⁹ Vgl. Botschaft AG 2016, 525; ausführlich hierzu GUIDOUM (FN 6), N 341.

oder übersteigt der Jahresverlust den vorhandenen Gewinnvortrag, so ist der Jahresverlust bzw. die den Gewinnvortrag übersteigende Differenz mit allfällig bestehenden freiwilligen Gewinnreserven zu verrechnen (Ziff. 2).¹⁰ Falls keine oder nicht genügend freiwillige Gewinnreserven vorliegen, sind Verluste mit der gesetzlichen Gewinnreserve (Ziff. 3) und – falls es auch an einer solchen im erforderlichen Umfang fehlt – mit der gesetzlichen Kapitalreserve (Ziff. 4) zu verrechnen.¹¹ Diese Reihenfolge der Verlustverrechnung ist zwingend zu befolgen. Damit wurde der unter altem Recht noch bestehende Lehrstreit, ob vor Verrechnung mit der allgemeinen (gesetzlichen) Reserve zwingend die freiwilligen Reserven zu eliminieren sind, vom Gesetzgeber i.S. der überwiegenden Lehre und Praxis entschieden.¹² Heute ist die Reihenfolge «von unten nach oben»¹³ verbindlich. Nach der Revision von Art. 725 aOR und im Lichte der Tatsache, dass die Verrechnung von gesetzlichen Kapitalreserven oft steuerlich nachteilig ist, gäbe es ohnehin kaum praktische Gründe, von dieser Reihenfolge abzuweichen.

In Abweichung des vorstehend erwähnten Abs. 1 eröffnet Abs. 2 der Gesellschaft jedoch die Möglichkeit, verbleibende Verluste anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinn- oder Kapitalreserve teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorzutragen – ggf. nach erfolgter (zwingender) Verrechnung mit einem Gewinnvortrag und/oder den freiwilligen Gewinnreserven. Diese Wahlmöglichkeit im Umgang mit Verlusten ist jedoch keineswegs neu, sondern entspricht einer bisherigen Übung.¹⁴

Eine Ausnahme vom zwingenden Abs. 1 zugunsten einer freiwilligen Verrechnung kann – entgegen dem Wortlaut – u.E. dann angebracht sein, wenn eine Gesellschaft zur Abwendung eines Kapitalverlusts unter altem Recht¹⁵ gesetzliche Kapitaleinlagerreserven in freie Reserven umgewandelt hat.¹⁶ Dieser (Spezial-)Fall konnte

insbesondere noch nicht profitable Wachstumsunternehmen («Startups») betreffen, welche sich naturgemäss regelmässig mit der Problematik des drohenden Kapitalverlustes konfrontiert sehen. Aus steuerrechtlicher Perspektive stellt sich dabei die zentrale Frage, ob Verluste unter neuem Aktienrecht nun zwingend mit solchen ursprünglich aus Kapitaleinlagen stammenden Reserven verrechnet werden müssen, zumal eine solche Verrechnung die Vernichtung steuerrechtlich privilegierter Kapitaleinlagerreserven zur Folge hätte. Nach unserer Auffassung ist jedoch i.S. einer materiellen Betrachtungsweise auf den «Ursprung» der entsprechenden Reserven abzustellen und nicht auf deren Bezeichnung in der Bilanz. Solche umgebuchten «freiwilligen Gewinnreserven» sollten gedanklich deshalb weiterhin als gesetzliche Kapitalreserven betrachtet werden dürfen, und deren Verrechnung sollte für den Verwaltungsrat¹⁷ auch unter dem neuen Art. 674 OR entsprechend freiwillig sein.¹⁸

Ebenfalls im Rahmen der Aktienrechtsrevision ist ein neuer Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. g OR in Kraft getreten, welcher vorschreibt, dass unter den Passiven in der Bilanz nicht nur der Gewinn- bzw. Verlustvortrag, sondern auch der Jahresgewinn bzw. -verlust einzeln auszuweisen sind.

Getrieben durch diese Gesetzesänderungen wurde eine schon früher geführte Diskussion darüber wiederbelebt, ob es nun in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates falle, die Verlustverrechnung mit gesetzlichen Reserven oder den Vortrag von Verlusten auf die neue Jahresrechnung zu beschliessen. Auf diese Frage nach der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Generalversammlung soll in vorliegendem Beitrag vertieft eingegangen werden. Ebenfalls aufgeworfen werden in diesem Beitrag die Rolle der Revisionsstelle (*if any*) sowie weitere Modalitäten der Verlustverrechnung, wie der zeitliche Ablauf und die Ausweisung der verschiedenen Positionen in der Bilanz.

Als Nebenbemerkung sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch ein *Jahresgewinn* – auch wenn im Gesetz nirgends explizit festgehalten – ganz oder teilweise auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden kann, sofern er nicht vollumfänglich einer Reserve zugewiesen oder als Dividende ans Aktionariat ausgeschüttet wird.¹⁹

¹⁰ Zur Kritik an der zwingenden Verrechnung mit freiwilligen Gewinnreserven vgl. ZK-HANDSCHIN, Art. 671–671b OR (Art. 659a Abs. 4, 671, 672, 674 und 725c Abs. 3 OR 2020) N 23 f.

¹¹ Vgl. für eine übersichtliche Darstellung URS SCHENKER/OLIVIER SCHENKER, Praxisleitfaden zum revidierten Aktienrecht, Bern 2023, 156 f.

¹² Vgl. zum vormaligen Lehrstreit PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht (4. Aufl.), Zürich/Basel/Genf 2009, § 8 N 314; CHK-IMARK/LIPP, Art. 671 OR N 15.

¹³ LUKAS GLANZMANN, Das Eigenkapital gemäss neuem Aktienrecht, SJZ 2022, 755 ff., 759; JEAN NICOLAS DRUEY/EVA DRUEY JUST/LUKAS GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, Zürich/Basel/Genf 2021, § 8 N 23; vgl. auch Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR, auf dessen bilanzielle Darstellung sich das Bild bezieht.

¹⁴ BÖCKLI (FN 6), § 6 N 425.

¹⁵ Mit der Klarstellung in Art. 725a Abs. 1 OR, wonach für die Berechnung des hälftigen Kapitalverlustes lediglich die nicht an die Aktionäre rückzahlbaren gesetzlichen Reserven zu berücksichtigen sind, wurde diese Vorgehensweise hinfallig, vgl. hierzu auch FN 104.

¹⁶ Vgl. zum Hintergrund dieser Vorgehensweise aus steuerrechtlicher Perspektive STEFAN OESTERHELT/SUSANNE SCHREIBER: Kreis-

schreiben 29c zum Kapitaleinlageprinzip, Neues Kreisschreiben der ESTV vom 23. Dezember 2022, in StR 2023, 170 ff., 184 f.

¹⁷ Vgl. zur Zuständigkeit ausführlich Teil II unten.

¹⁸ Vgl. betreffend eine praktische Herangehensweise auch Teil IV.2 unten.

¹⁹ Ein solcher Gewinnvortrag wurde unter dem bisherigen Rechnungslegungsrecht scheinbar der freiwilligen Gewinnreserve zugerechnet (in der Praxis aber bereits meist separat verbucht), heute ist er gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. f OR als eigenständige Bilanzposition zu erfassen; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN (FN 13), § 8 N 22.

II. Zuständigkeit für die Verrechnung von Jahresverlusten

Verschiedene – insbesondere auch in der Wirtschaftsprüfung tätige – Autoren vertreten die Ansicht, dass die in Art. 674 Abs. 2 OR neu explizit vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen der Verrechnung von Verlusten mit der gesetzlichen Gewinn- oder Kapitalreserve einerseits und des Vortragens von Verlusten auf die neue Jahresrechnung andererseits einen (gesonderten) Beschluss der Generalversammlung erfordere, welchem ein von der Revisionsstelle zu prüfender Antrag des Verwaltungsrates vorangehen müsse.²⁰ Diese Ansicht wurde teilweise bereits unter altem Recht vertreten. In der Revision per 1. Januar 2023 wird nun teilweise eine Verschriftlichung dieser Sichtweise oder eine materielle Änderung zugunsten einer solchen GV-Kompetenz erkannt.²¹ Verschiedene Gründe sprechen aus unserer Sicht jedoch dagegen, dass mit der Aktienrechtsrevision tatsächlich eine neue Kompetenz zugunsten der Generalversammlung geschaffen werden sollte bzw. überhaupt je eine solche Kompetenz bestand. Nicht zuletzt ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass der Verwaltungsrat gemäss Art. 716 Abs. 1 OR für alle Angelegenheiten zuständig ist, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind; (zusätzliche) Kompetenzen auf Stufe Generalversammlung benötigen eine entsprechende Grundlage.

Wie oben beschrieben, war die Verlustverrechnung – insbesondere auch die Verrechnung mit gesetzlichen Reserven – schon unter altem Recht gesetzlich vorgesehen und entsprach auch dem üblichen Vorgehen. Die Verrechnung konnte gemäss damals gängiger Revisionspraxis vom Verwaltungsrat in Eigenregie durchgeführt werden und wurde sodann als Teil der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung (mit-) genehmigt.²² Damit lag die Kompetenz zur Verlustverrechnung (zumindest faktisch) beim Verwaltungsrat, während die Generalversammlung die Verrechnung –

und damit die Art und Weise, wie mit dem Verlust umgegangen wird – nur (zusammen) mit der gesamten Jahresrechnung annehmen oder ablehnen konnte. Gerade auch im internationalen Vergleich verfügt die Generalversammlung im Schweizer Recht bereits über eine weitgehende Genehmigungskompetenz. Im deutschen Recht beispielsweise erfolgt die sogenannte «Feststellung» des Jahresabschlusses üblicherweise durch Vorstand und Aufsichtsrat,²³ wobei die Verlustverrechnung im Rahmen der Erstellung der Bilanz durch den Vorstand vorgenommen wird.²⁴

1. Zuständigkeit der Generalversammlung?

Diejenigen Autoren, welche die Entscheidungskompetenz über die Verrechnung von Verlusten bei der Generalversammlung ansiedeln, stützen sich insbesondere auf die Tatsache, dass es der Generalversammlung vorbehalten sei, über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschliessen. So begründet BALKANYI die entsprechende GV-Kompetenz damit, dass der Generalversammlung gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR die (unübertragbare) Befugnis zukomme, «über die Verwendung des Jahresergebnis[ses]» Beschluss zu fassen, und diese Beschlussfassung «auch den Entscheid über den Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust aus dem Vorjahr und allfällige Entscheide zur gesetzlichen Kapitalreserve als auch zur freiwilligen Gewinnreserve» umfasse.²⁵ Bemerkenswerterweise sei demnach auch die zwingende Verlustverrechnung mit einem Gewinnvortrag bzw. freiwilligen Gewinnreserven eine GV-Kompetenz. Diese sei wiederum insofern «eingeschränkt», als die Generalversammlung einer Verrechnung mit dem Gewinnvortrag bzw. mit den freiwilligen Reserven zustimmen *müsse* (wobei die Konsequenzen einer Ablehnung durch die Generalversammlung offenbleiben).²⁶ SCHAAD geht hingegen davon aus, dass ein GV-Beschluss nur mit Blick auf die Verrechnung mit gesetzlichen Reserven, nicht jedoch betreffend der zwingenden Verrechnung mit einem Gewinnvortrag bzw. freiwilligen Gewinnreserven erforderlich sei.²⁷ Mit der Auffassung, dass die Generalversammlung für die Verlustverrechnung zuständig sei, geht teilweise auch die Auffassung einher, dass der entsprechende Antrag des Verwaltungsrates vorgängig durch die Revisionsstelle zu prüfen sei.²⁸

²⁰ EXPERTsuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zu Zwischendividende und Gewinnverwendung gemäss revidiertem Aktienrecht vom 28. Oktober 2022, 5; THORSTEN KLEIBOLD, Gewinnverwendung, Verlustverrechnung und Reserven im revidierten Aktienrecht, Was muss rein? Was darf raus?, EF 2023, 245 ff., 248; BK-KLEIBOLD, Art. 674 OR N 54; BENEDIKT L. RUTSCHEIDT, Die Kapitalausstattung der Aktiengesellschaft im Kompetenzgefüge ihrer Organe, Diss. St. Gallen 2023, N 593 (= EIZ 5304); MARTIN SCHAAD, Standpunkt: Jahresverluste und Vorträge von Bilanzverlusten auf neue Rechnung, EF 2023, 334 ff., 334; wohl auch BÖCKLI (FN 6), § 6 N 427; für die a.M. vgl. Teil II.1 unten.

²¹ Vgl. hierzu Teil II.1 unten m.w.H.

²² Treuhand-Kammer, Schweizerisches Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2009, 316; URS KÄGI, Kapitalerhaltung als Ausschüttungsschranke, Grundlagen, Regelung und Zukunft im Aktienrecht, Diss. Zürich 2012, § 6 N 148 (= SSW 309); a.M. BSK OR II-NEUHAUS/BALKANYI (5. Aufl.), Art. 671 N 21; CHK-IMARK/LIPP, Art. 671 OR N 10; MAX BOEMLE/RALF LUTZ, Der Jahresabschluss, Zürich 2008, 260.

²³ Vgl. § 172 AktG (D); MüKoAktG-HENNRICHS/PÖSCHKE, § 172 N 1.

²⁴ Vgl. § 170 Abs. 2 Satz 1 AktG (D) *e contrario*; vgl. ferner zum «Ausgleich eines Jahresfehlbetrags [bzw.] Verlustvortrags» § 150 Abs. 3 und 4 AktG (D).

²⁵ BSK OR II-BALKANYI, Art. 674 N 3 f.; gemeint dürfte hier die gesetzliche Gewinnreserve sein.

²⁶ BSK OR II-BALKANYI, Art. 674 N 5; ohne weitere Begründung, aber im Ergebnis gleich BK-KLEIBOLD, Art. 671–674 OR N 54; ZK-HANDSCHIN, Art. 671–671b OR (Art. 659a Abs. 4, 671, 672, 674 und 725c Abs. 3 OR 2020) N 22 f.

²⁷ SCHAAD (FN 20), 334.

²⁸ Vgl. SCHAAD (FN 20), 334; BK-KLEIBOLD, Art. 674 OR N 54.

Bereits unter altem Recht wurde von verschiedenen Autoren die Meinung vertreten, dass ein GV-Beschluss zur Auflösung der allgemeinen Reserve unter Art. 671 Abs. 3 aOR auch dann nötig (gewesen) sei, wenn diese zur Verrechnung mit Verlusten verwendet würde.²⁹ Begründet wurde dies bereits unter altem Recht primär mit Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR.³⁰ Gewisse Stimmen erkennen in der Aktienrechtsrevision jedoch eine materielle Änderung und gehen davon aus, dass die entsprechende GV-Kompetenz neu eingeführt worden sei.³¹ Nicht ersichtlich ist hingegen, worauf sich die Auffassung stützt, dass sich die Rechtslage im Rahmen der Reform geändert haben soll.

Es ist selbstredend richtig und unbestritten, dass es der Generalversammlung im Rahmen ihrer *Dividendenkompetenz*³² vorbehalten bleibt, über die Ausschüttung des Bilanzgewinnes sowie die «hierfür gebildeten Reserven»³³ zu entscheiden (ggf. nach der gesetzlich vorgeschriebenen Zuweisung eines Teils des Jahresgewinns an die Reserven).³⁴ Auf die aus unserer Sicht entscheidende Unterscheidung zwischen *auszuschüttenden* und *zu verrechnenden* Reserven wird im Folgenden im Detail zurückzukommen sein.³⁵ Ebenso auf eine allfällige Prüfpflicht der Revisionsstelle.³⁶

2. Zuständigkeit des Verwaltungsrates (hier vertretene Auffassung)

Nach hier vertretener Auffassung hat die Aktienrechtsrevision mit Blick auf die Verlustverrechnung nach Art. 674 OR zu keiner Kompetenzverschiebung geführt; die Entscheidungsgewalt darüber, ob ein Jahresverlust³⁷ auf die neue Rechnung vorgetragen oder mit gesetzlichen Reserven verrechnet werden soll, liegt weiterhin ausschliesslich beim Verwaltungsrat.³⁸ Der nachfolgenden Begründung vorausgeschickt werden kann, dass sich

weder in Art. 674 OR noch in einer anderen Gesetzesbestimmung eine explizite Kompetenzzuweisung an die Generalversammlung findet.

2.1. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen einzig *eigenkapitalverändernde* Beschlüsse

Das aktienrechtliche Kompetenzgefüge zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat (sowie der Revisionsstelle) folgt gewissen Grundsätzen. So ist der Verwaltungsrat – grundsätzlich, subsidiär und ausserhalb besonderer Konstellationen³⁹ – für alle Beschlüsse zuständig, welche nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.⁴⁰ Dieser Grundsatz liegt insbesondere darin begründet, dass die (Ober-)Leitung der Aktiengesellschaft – im Gegensatz zur Personengesellschaft sowie in eingeschränktem Masse auch zur GmbH – *per se* nicht durch die Aktionäre, sondern durch den Verwaltungsrat erfolgt (gegebenenfalls unterstützt durch eine vom Verwaltungsrat eingesetzte Geschäftsführung⁴¹).⁴²

Eine nicht abschliessende Analyse der Befugnisse des Aktionariats zeigt, dass dieses insbesondere an der Beschlussfassung betreffend *übergeordnete Themen* mitwirken darf (und gegebenenfalls muss). Dazu gehört einerseits die grundlegende Struktur der Gesellschaft; so entscheidet die Generalversammlung beispielsweise über Änderungen der Statuten (inkl. Zweckänderung und Sitzverlegung)⁴³, die Fusion⁴⁴ oder die Auflösung⁴⁵ der Gesellschaft. Auch die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle gehören zu den unübertragbaren Aufgaben, mit welchen die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft in ihren Grundzügen sichergestellt werden soll.⁴⁶ Kurz: Das Aktionariat ist dafür zuständig, *Rahmenbedingungen* zu bestimmen, innert welchen sich die Aktiengesellschaft organisieren und wirtschaftlich entfalten kann.

Andererseits hat das Aktionariat i.d.R. immer dann ein gesellschaftsrechtliches Mitwirkungsrecht – und hier gibt es durchaus Überschneidungen mit der eben untechnisch beschriebenen ersten Kategorie –, *wenn ein zu fällender Beschluss die Höhe des Eigenkapitals der Ge-*

²⁹ ZK-HANDSCHIN, Art. 671–671b OR (Art. 659a Abs. 4, 671, 672, 674 und 725c Abs. 3 OR 2020) N 26; LUKAS HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2016, N 834; CHK-IMARK/LIPP, Art. 671 OR N 15. Scheinbar am Ursprung dieser Theorie stand ZK-BÜRGI (1. Aufl.), Art. 671 OR N 101, der diese jedoch damals mit dem Recht der Generalversammlung zur «Genehmigung von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz» begründete. In ZK-HANDSCHIN, Art. 671–671b OR N 26 findet sich diese Art der Begründung nicht mehr.

³⁰ Vgl. KÄGI (FN 22), § 6 N 148 m.w.H.

³¹ Vgl. SCHAAD (FN 20), 334, der von einer neuen Kompetenz spricht.

³² Vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR.

³³ Vgl. Art. 675 Abs. 2 OR.

³⁴ Vgl. Art. 672 OR; vgl. ausführlich zum Ganzen RUTSCHEIDT (FN 20), N 189 ff.

³⁵ Vgl. Teil II.2.1 unten.

³⁶ Vgl. Teil III unten.

³⁷ Vgl. zur bereits erwähnten Tatsache, dass sich Art. 674 OR nur auf die Verrechnung von Jahresverlusten bezieht, GUIDOUM (FN 6), N 341.

³⁸ Gl.M. KÄGI (FN 22), § 6 N 155; für die a.M. vgl. die Hinweise bei FN 20 oben. Die Verrechnung mit freiwilligen Reserven ist hingegen zwingend, vgl. Teil I oben.

³⁹ Vgl. etwa den im letzten Jahr ergangenen BGer 4A_130/2023 E. 3.5 (Zuständigkeit der GV für die Genehmigung eines Sale and Contribution Agreements aufgrund eines Interessenkonflikts im VR); vgl. allgemein zum statutarischen Genehmigungsvorbehalt RUTSCHEIDT (FN 20), N 207 f.

⁴⁰ Art. 716 Abs. 1 OR.

⁴¹ Vgl. Art. 716b OR; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN (FN 13), § 9 N 12 ff.

⁴² Vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR; RUTSCHEIDT (FN 20), N 237 ff.; BÖCKLI (FN 6), § 9 N 341 f.; vgl. auch Art. 680 Abs. 1 OR.

⁴³ Vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 704 Abs. 1 Ziff. 1 und 13 OR.

⁴⁴ Vgl. Art. 18 Abs. 1 lit. a FusG.

⁴⁵ Vgl. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 16 und Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2 OR.

⁴⁶ Vgl. Art. 698 Abs. 1 Ziff. 2 OR.

*sellschaft berührt.*⁴⁷ Neben dem Entscheid über die ursprüngliche Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft⁴⁸ sind hier sämtliche Beschlüsse über Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen (inkl. deren diverse Unter- und Sonderformen)⁴⁹, die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve⁵⁰ und nicht zuletzt die Verwendung des Bilanzgewinnes⁵¹ zu nennen. Dass das Aktionariat bei diesen wichtigen eigenkapitalrelevanten Fragen das letzte Wort hat, macht ebenfalls Sinn, entspricht das Eigenkapital der Gesellschaft (*net asset value*) doch zumindest buchhalterisch dem Residualanspruch der Aktionäre;⁵² die kumulierte Vermögensposition der Aktionäre spiegelt sich im Eigenkapital wider. Vor diesem Hintergrund lässt sich denn auch nachvollziehen – wenn auch rechtsvergleichend und rechtspolitisch nicht selbstverständlich⁵³ –, weshalb die Generalversammlung über jegliche *Ausschüttungen* aus der Gesellschaft – sei es in Form von Dividenden, Tantiemen oder Rückzahlungen aus Kapitalreserve – beschliessen muss. Solche Ausschüttungen beeinflussen nämlich unmittelbar die Höhe des Eigenkapitals (und des Gesamtkapitals) der Gesellschaft und mindern so den eben erwähnten Residualanspruch des Aktionariats.⁵⁴ Gleichzeitig repräsentiert das Eigenkapital der Gesellschaft das von den Aktionären zur Verfügung gestellte *Risikokapital* bzw. Haftungssubstrat. Daher erscheint es auch vor diesem Hintergrund logisch, dass das Aktionariat hinsichtlich dessen Höhe ein Mitspracherecht hat (wobei *nota bene* nicht jeder die Höhe des Eigenkapitals beeinflussende Entscheid in die Kompetenz der Generalversammlung fällt⁵⁵).

Keinerlei Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals einer Gesellschaft hat hingegen die Verlustverrechnung nach Art. 674 OR, und zwar unabhängig davon, ob die Verrechnung mit einem Gewinnvortrag, mit freiwilligen Gewinnreserven oder mit gesetzlichen Reserven erfolgt. Die

Verrechnung von Verlusten spielt sich – anders als eine Ausschüttung von Bilanzgewinn oder die Rückzahlung von Kapitalreserven – lediglich auf der *Passivseite der Bilanz* ab; es handelt sich um eine rein bilanzielle «Bereinigung» innerhalb verschiedener Eigenkapitalpositionen.⁵⁶ Die Gesamthöhe des Eigenkapitals bleibt davon unberührt. Lässt man die durch die Vernichtung von Kapitaleinlagereserven ggf. entstehenden steuerlichen – und die Gesellschaft streng genommen nicht betreffenden – Negativeffekte auf Aktionärsstufe ausser Betracht, so könnte man in diesem Zusammenhang auch von reiner Bilanzkosmetik oder einem «bilanziellen Nullsummenspiel» sprechen.⁵⁷

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die direkten Mitwirkungsrechte des Aktionariats im Zusammenhang mit Gewinnen, Verlusten und Reserven – gestützt auf die fundamentale Struktur und Funktionsweise unseres Aktienrechts – auf diejenigen Beschlüsse zu begrenzen sind, welche sich *unmittelbar auf die Höhe des Eigenkapitals* der Gesellschaft auswirken. Hierzu zählen in erster Linie Ausschüttungen aus Bilanzgewinn bzw. Gewinnvortrag und frei verfügbaren Gewinnreserven sowie die Rückzahlung von Kapitalreserven. Für ein Mitwirkungsrecht (oder gar eine Mitwirkungspflicht) bei der sich einzig auf die *Darstellung* des Eigenkapitals auswirkenden Beurteilung, ob Verluste mit gesetzlichen Reserven verrechnet werden sollen, gibt es vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen u.E. keinen Anlass. Es bleibt der Generalversammlung aber selbstredend unbenommen, die Jahresrechnung im Rahmen ihrer allgemeinen Genehmigungskompetenz als Ganzes zu genehmigen oder abzulehnen.

2.2. Rechnungslegung ist ausschliesslich Sache des Verwaltungsrates

Wie eben ausgeführt, führt die Beurteilung darüber, ob und mit welcher Position Verluste verrechnet werden, zu keiner Veränderung des (konsolidierten) Eigenkapitals.⁵⁸ Daraus folgt, dass sich die Verlustverrechnung lediglich auf die «Bilanzoptik» auswirkt. Dies gilt sowohl für die Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve als auch mit der gesetzlichen Kapitalreserve. Allfällige durch die sogenannte KER-Vernichtung begründete steuerrechtliche Unterschiede in der Gesamtbeurteilung

⁴⁷ A.M. HANDSCHIN (FN 29), N 119, der diesbezüglich auch die «Zusammensetzung» des Eigenkapitals erfasst. Die «Zusammensetzung» des Eigenkapitals steuert die Generalversammlung u.E. über die statutarische Vorgabe zur Bildung freiwilliger Gewinnreserven und über ihre Kompetenz, als Teil der Gewinnverwendung über Ausschüttungen bzw. Reservezuweisungen zu entscheiden.

⁴⁸ Vgl. Art. 629 OR; vgl. auch RUTSCHEIDT (FN 20), N 446.

⁴⁹ Vgl. Art. 650 und Art. 653j OR.

⁵⁰ Vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR.

⁵¹ Vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR; vgl. auch KÄGI (FN 22), § 6 N 149, der in diesem Zusammenhang von einer «Erstverfügungs- und Schrankenkompetenz gegenüber dem Verwaltungsrat» schreibt.

⁵² Verweis auf RUTSCHEIDT (FN 20), N 41 ff.

⁵³ Zur Kritik *de lege ferenda* vgl. KÄGI (FN 22), § 12 N 78 ff.

⁵⁴ Dem könnte entgegengehalten werden, dass sich dies aus einer aggregierten Perspektive insofern aufhebt, als der Aktionär im Gegenzug die Ausschüttung erhält. Aus Aktionärsicht mag es aber – nicht nur aus steuerlicher Sicht – durchaus einen Unterschied machen, ob weiterhin eine Beteiligung in unveränderter Höhe gehalten wird oder ob ein Teil des Eigenkapitals in Form einer Dividende ausgeschüttet wird.

⁵⁵ So entziehen sich beispielsweise Beschlüsse über die Bildung oder Auflösung stiller Reserven oder auch über den das Eigenkapital schmälern den Rückkauf eigener Aktien der Disposition des Aktionariats, vgl. KÄGI (FN 22), § 6 N 118 ff., 145, 149.

⁵⁶ Vgl. Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR zur Gliederung der Bilanz.

⁵⁷ Auf die Berechnung eines allfälligen Kapitalverlustes nach Art. 725a OR hat die Verlustverrechnung mit Reserven nur dann Einfluss, wenn mit nicht ausschüttbaren gesetzlichen Reserven verrechnet wird (50%- bzw. 20%-Schwelle), wobei auch erwogen werden könnte, ob für Zwecke von Art. 725a Abs. 1 OR Verluste gedanklich nicht stets mit Reserven verrechnet werden sollten, damit die Entscheidung nach Art. 674 Abs. 2 OR in diesem Zusammenhang keinen Unterschied macht; vgl. ausführlich hierzu BSK OR II-KÄGI/ZWEIFEL/WÜSTINER, Art. 725a N 8. Zur Zuständigkeit des Verwaltungsrates für Fragen der Rechnungslegung vgl. Teil II.2.2 unten.

⁵⁸ Vgl. Teil II.2.1 oben.

entstehen auf Aktionärs- und nicht auf Gesellschaftsstufe, womit die (fakultative) Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve aus reiner Gesellschaftssicht nicht anders zu beurteilen ist als die (zwingende) Verrechnung mit den freiwilligen Gewinnreserven.

Die «Ausgestaltung des Rechnungswesens» sowie die «Erstellung des Geschäftsberichtes» sind unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates;⁵⁹ entsprechend ist es auch der Verwaltungsrat, der ausschliesslich für die Erstellung der Jahresrechnung zuständig ist.⁶⁰ Dies gilt zunächst für die *zwingende Verrechnung* von Verlusten mit einem Gewinnvortrag und/oder freiwilligen Gewinnreserven.⁶¹ Es gibt u.E. keinen Grund, diese Entscheidung ins Ermessen der Generalversammlung zu stellen, zumal diese den Antrag des Verwaltungsrates vor dem Hintergrund von Art. 674 Abs. 1 OR gar nicht ablehnen darf. BALKANYI schreibt in diesem Zusammenhang zwar, dass die Generalversammlung einer entsprechenden Verrechnung zustimmen müsse, lässt aber offen, was im Falle einer Ablehnung geschehen würde, oder ob diese Zustimmung nicht etwa durch die Genehmigung der Jahresrechnung erteilt werden kann.⁶²

Dasselbe gilt konsequenterweise auch für die *fakultative Verrechnung* mit gesetzlichen Reserven: Nachdem es sich bei dieser Entscheidung faktisch um eine reine Darstellungsfrage ohne jeglichen Einfluss auf die Höhe des Gesellschaftsvermögens bzw. des Eigenkapitals handelt,⁶³ ist angesichts der ausschliesslichen Zuständigkeit des Verwaltungsrates für die Erstellung der Jahresrechnung u.E. nicht ersichtlich, weshalb dem Aktionariat ausserhalb der allgemeinen Genehmigung der Jahresrechnung die Kompetenz zukommen soll, darauf Einfluss zu nehmen.⁶⁴

Endlich ist *pro memoria* darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung zahlreiche zumindest teilweise im Ermessen des Verwaltungsrates stehende erfolgswirksame Grössen gibt,⁶⁵ welche – im Gegensatz zur Verlustverrechnung – einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals und damit auch auf die Möglichkeit zukünftiger (Gewinn-)Ausschüttungen haben. Teilweise kann dies sogar willkürlich durch den Verwaltungsrat erfolgen, nämlich durch die zulässige Bildung und Auflösung stiller (Willkür-)

Reserven.⁶⁶ Auch auf diese Bilanzpositionen kann das Aktionariat keinen direkten Einfluss nehmen, sondern kann nur die entsprechende Jahresrechnung als Ganzes genehmigen oder verwerfen.

2.3. Der Gesetzgeber beabsichtigte keine materielle Änderung

Bereits vor der Aktienrechtsrevision dienten die Reserven selbstredend dazu, zukünftige Verluste zu kompensieren und standen zur Verfügung, um mit solchen Verlusten verrechnet zu werden.⁶⁷ Gerade über die gesetzlichen Reserven – und, sofern vorgesehen, auch über die freiwilligen Gewinnreserven⁶⁸ – sorgt(e) das Aktienrecht dafür, dass in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren ein «Polster» für wirtschaftlich schwächere Jahre aufgebaut wird. Die die gesetzlichen Reserven betreffende Ausschüttungssperre in Höhe von 50% des Aktienkapitals (bzw. 20% bei Holdinggesellschaften) sorgt zudem dafür, dass dieses Polster auch erhalten bleibt.⁶⁹ Daran hat sich mit der Aktienrechtsrevision 2020 nichts geändert, und auch die heute in Art. 674 Abs. 1 OR explizit statuierte Reihenfolge der Verrechnung von Verlusten mit Reserven entspricht so grundsätzlich der alten Praxis.⁷⁰

Auch die Möglichkeit, einen Verlustvortrag – anstatt diesen mit gesetzlichen Reserven zu verrechnen – teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorzutragen, entspricht der unter altem Recht gängigen Praxis und wurde im Zuge der Revision nicht neu geschaffen. Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, kann die Erhaltung der gesetzlichen Kapitalreserve dann eine wichtige Bedeutung haben, «wenn darin das Potenzial steuerneutraler Ausschüttungen» enthalten ist.⁷¹ Die (alte) Revisionspraxis folgte jedenfalls der Auffassung, dass die Auflösung von Reserven in den Bilanzgenehmigungsbeschluss integriert werden dürfe und nicht separat beschlossen werden müsse.⁷²

Weder der Botschaft aus dem Jahr 2007 noch der Botschaft aus dem Jahr 2016 ist zudem ein Hinweis darauf zu entnehmen, dass mit der Einführung des neuen Art. 674 OR etwas an der bestehenden Praxis und insbesondere der bestehenden Kompetenzverteilung geändert werden

⁵⁹ Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 und 6 OR.

⁶⁰ Vgl. BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA, Art. 716a N 29; vgl. auch Art. 958 Abs. 3 Satz 2 OR.

⁶¹ So auch KÄGI (FN 22), § 6 N 155.

⁶² Vgl. BSK OR II-BALKANYI, Art. 674 N 5.

⁶³ Vgl. Teil II.2.1 oben.

⁶⁴ So auch KÄGI (FN 22), § 6 N 155 («denn auch hier handelt es sich um eine Kompetenz, die zur Aufstellung der Jahresrechnung [...] gehört und nicht etwa Gewinnverwendung darstellt»).

⁶⁵ Zu denken ist hier beispielsweise an den Rückkauf eigener Aktien, die Bildung bzw. Auflösung stiller Reserven oder auch die Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

⁶⁶ Vgl. hierzu RUTSCHEIDT (FN 20), N 581.

⁶⁷ Vgl. Art. 671 Abs. 3 aOR; statt vieler ZK-HANDSCHIN, Art. 671–671b OR (Art. 659a Abs. 4, 671, 672, 674 und 725c Abs. 3 OR 2020) N 22.

⁶⁸ Vgl. Art. 673 i.V.m. Art. 675 Abs. 3 OR.

⁶⁹ Vgl. Art. 671 Abs. 2 und 3 sowie Art. 672 Abs. 2 OR. Vgl. auch den inzwischen aufgehobenen Art. 671 Abs. 3 aOR.

⁷⁰ BÖCKLI (FN 6), § 6 N 424; vgl. auch BÖCKLI (FN 12), § 8 N 314, welcher die Reihenfolge der Verlustverrechnung damals mit dem Zweck der jeweiligen Reservekategorie begründete.

⁷¹ BÖCKLI (FN 6), § 6 N 424; vgl. auch Teil II.2.1 und II.2.2 oben.

⁷² KÄGI (FN 22), § 6 N 148 m.H.

sollte.⁷³ Im Gegenteil: Die Erläuterungen sind überaus knapp gehalten und geben keinerlei Anlass dazu, einen gesetzgeberischen Entscheid für eine diesbezügliche Praxisänderung anzunehmen.⁷⁴

Schliesslich ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass Art. 698 Abs. 2 OR betreffend die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung keine Ergänzung erfahren hat. Hätte eine gesetzgeberische Absicht bestanden, der Generalversammlung – über «die Genehmigung der Jahresrechnung sowie «die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme»⁷⁵ hinaus – auch eine Entscheidungskompetenz betreffend die Verrechnung bzw. das Vortragen von Verlusten einzuräumen, wäre dies in den Katalog von Art. 698 Abs. 2 OR aufgenommen worden. Die Auffassung, wonach der in Art. 698 OR erwähnte «Bilanzgewinn» auch einen Bilanzverlust i.S. eines negativen Bilanzgewinnes umfasse,⁷⁶ ist u.E. abzulehnen. Es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte: Ein Bilanzgewinn kann verteilt (oder thesauriert) werden, mit einem Bilanzverlust hingegen muss der Verwaltungsrat umgehen. Dies gilt umso mehr als die Beschlussfassung über die *Rückzahlung* der gesetzlichen Kapitalreserve als neue Ziff. 6 explizit Eingang in Art. 698 OR gefunden hat – im Gegensatz zur *Verrechnung* der gesetzlichen Kapitalreserve mit Verlusten. Diese Unterscheidung zwischen der *Rückzahlung* und der *Verrechnung* der gesetzlichen Kapitalreserve ist dabei insbesondere auch vor dem Hintergrund der unter Ziff. II.2.1 oben dargelegten Ausführungen durchaus sachgerecht.

Kurz: Mit der Einführung des neuen Art. 674 OR betreffend Verrechnung von Verlusten mit Reserven änderte sich per 1. Januar 2023 nichts an der materiellen Rechtslage. Diese neue Bestimmung dient einzig dazu, die bereits unter altem Recht gelebte Praxis festzuschreiben, wonach anstelle einer Verrechnung mit gesetzlichen Reserven auch das Fortschreiben von Verlusten auf die neue Jahresrechnung zulässig ist. Neue Kompetenzen auf Stufe Generalversammlung wurden damit nicht begründet.⁷⁷ Die Generalversammlung bleibt aber dafür zuständig, die Jahresrechnung als Ganzes zu genehmigen und hat in diesem Rahmen auch die Möglichkeit, sich zur Verrechnung von Verlusten mit Reserven zu äussern.

So oder anders, d.h. unabhängig davon, ob der hier vertretenen Auffassung hinsichtlich Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Generalversammlung gefolgt wird oder nicht, würde die Genehmigung einer Jahresrechnung mit enthaltener Verlustverrechnung mit gesetzlichen Reserven durch die Generalversammlung eine solche Verrechnung in jedem Fall heilen.

III. Keine separate Prüfpflicht der Revisionsstelle

Als direkte Folge der Auffassung, dass die Kompetenz zur Verlustverrechnung mit Reserven bei der Generalversammlung liege,⁷⁸ wird konsequenterweise auch vertreten, dass ein entsprechender Antrag des Verwaltungsrates notwendig sei. Darüber hinaus sind zumindest Teile der Literatur der Ansicht, dass ein solcher Antrag vorgängig durch die Revisionsstelle zu prüfen sei.⁷⁹ Abgeleitet werden kann diese Prüfpflicht grundsätzlich nur aus Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2 OR, wonach die Revisionsstelle den «Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes» dahingehend zu prüfen habe, ob dieser Gesetz und Statuten entspricht.

Nach hier vertretener Auffassung und vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen gibt es keine solche Prüfpflicht: Es wurde aufgezeigt, dass die «Verwendung des Bilanzgewinnes» die Verrechnung bestehender Verluste nicht umfasst, und dass es (einzig) Aufgabe des Verwaltungsrates ist, im Rahmen seiner Kompetenz zur Erstellung des Geschäftsberichtes über eine allfällige Verrechnung mit gesetzlichen Reserven zu entscheiden. Wenn die Entscheidungskompetenz beim Verwaltungsrat liegt, dann braucht es – abgesehen vom gewöhnlichen Genehmigungsbeschluss – auch keinen Antrag an die Generalversammlung, welcher von der Revisionsstelle geprüft werden müsste. Die Revisionsstelle hat die Verlustverrechnung einzig im Rahmen ihrer gewöhnlichen Revision der Jahresrechnung zu prüfen.

Zugrundeliegende Ratio der erwähnten Bestimmungen zur Prüfpflicht ist ausserdem sicherzustellen, dass für die vom Verwaltungsrat beantragte Verwendung des Bilanzgewinnes (d.h. konkret für den beantragten Dividendenbeschluss) *genügend frei verwendbares Eigenkapital* vorhanden ist.⁸⁰ Letzteres ist entscheidend: Wie bereits aufgezeigt wurde, hat die Verrechnung von Verlusten mit (gesetzlichen) Reserven im Gegensatz zu einer Dividendenausschüttung keinerlei Einfluss auf die Höhe

⁷³ Vgl. Botschaft AG 2016, 525: «Die Verrechnung dient dem Grundsatz der Klarheit und Verständlichkeit der Rechnungslegung (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Es soll beispielsweise nicht ein Jahresverlust gleichzeitig mit einem Gewinnvortrag in der Eröffnungsbilanz des neuen Geschäftsjahrs ausgewiesen werden.»

⁷⁴ Vgl. Botschaft AG 2016, 525.

⁷⁵ Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR.

⁷⁶ Vgl. BSK OR II-BALKANYI, Art. 674 N 3 ff.; BÖCKLI (FN 6), § 13 N 173.

⁷⁷ Eine solche Genehmigungskompetenz hätte auch Auswirkungen auf den Zeitpunkt der buchhalterischen Verrechnung, vgl. Teil IV.2 unten.

⁷⁸ Vgl. Teil II.1 oben.

⁷⁹ BK-KLEIBOLD, Art. 671–674 OR N 54; EXPERTsuisse (FN 20), 5; SCHAAD (FN 20), 335.

⁸⁰ OR Handkommentar-AICHELE, OR 728a N 3; BÖCKLI (FN 6), § 13 N 180.

des Eigenkapitals einer Gesellschaft; folglich gibt es auch keinen Grund, einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsrates einer Prüfung durch die Revisionsstelle zu unterziehen – selbst wenn ein solcher nötig wäre (*quod non*).⁸¹

Das Gesagte gilt umso mehr, als in der Vernehmlassung die Einführung einer Pflicht zur speziellen Prüfung von Rückzahlungen gesetzlicher Reserven an das Aktionariat abgelehnt wurde.⁸²

IV. Weitere Modalitäten der Verlustverrechnung

1. Darstellung von Verlusten in der Bilanz

Wie eingangs erwähnt, wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision auch die Mindestgliederung des Eigenkapitals gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR um zwei Positionen erweitert, und zwar um den «Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten»⁸³, welcher nicht mehr als Teil der freiwilligen Gewinnreserve auszuweisen ist,⁸⁴ sowie um den «Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten»⁸⁵.⁸⁶ Der Gewinn- bzw. Verlustvortrag gemäss lit. f umfasst *aus den Vorjahren stammende* Gewinne, welche nicht bereits ausgeschüttet oder den Gewinnreserven zugewiesen wurden, bzw. Verluste, welche nicht bereits i.S.v. Art. 674 OR verrechnet wurden. Der Jahresgewinn bzw. -verlust hingegen umfasst einzig den im *soeben abgeschlossenen Geschäftsjahr* erwirtschafteten Gewinn oder Verlust, ohne Berücksichtigung bereits bestehender Gewinn- oder Verlustvorträge aus früheren Rechnungsperioden.⁸⁷ Während sachlogisch nie gleichzeitig ein Gewinn- und ein Verlustvortrag bzw. ein Jahresgewinn und -verlust vorliegen können, ist es demnach durchaus möglich, dass in der von der Generalversammlung zu genehmigenden Bilanz gleichzeitig ein Verlustvortrag und ein Jahresgewinn bzw. ein Gewinnvortrag und ein Jahresverlust vorliegen; mit der Verrechnung gemäss Art. 674 Abs. 1 OR hebt sich dies dann u.U. wieder auf. Mögliche Szenarien sind folglich: (i) der Gewinn-

vortrag übersteigt den Jahresverlust, womit der Verlust im Zeitpunkt der Verrechnung zwingend «verschwindet»; (ii) der Jahresverlust übersteigt den Gewinnvortrag, womit der Gewinnvortrag zwingend eliminiert wird; (iii) der Verlustvortrag übersteigt den Jahresgewinn, wobei beide Positionen nebeneinander stehenbleiben können; und (iv) der Jahresgewinn übersteigt den Verlustvortrag, wobei auch in diesem Fall beide Positionen nebeneinander stehenbleiben können.⁸⁸

Verluste sind in jedem Fall als Minusposten unter dem Eigenkapital aufzuführen. Nicht mehr zulässig ist somit bereits seit der Revision des Rechnungslegungsrechts von 2012 die bereits davor veraltete Darstellungsweise, wonach ein Verlust bzw. Verlustvortrag als «negatives Aktivum» aufgeführt wird.⁸⁹ Ausserdem ist das *letzte Jahresergebnis* als gesonderte Eigenkapitalposition aufzuführen. Damit soll erreicht werden, dass der Erfolg des zurückliegenden Geschäftsjahres mit einem einzigen Blick in die Bilanz erkennbar ist, ohne dass hierfür die Erfolgsrechnung konsultiert werden muss.⁹⁰

2. Zeitpunkt der Verlustverrechnung

Die Neuerungen im Rechnungslegungsrecht werfen die Frage auf, in welchem Zeitpunkt die Verrechnung von Verlusten erfolgen muss bzw. wann die tatsächliche Verrechnung zu verbuchen ist. Unter altem Recht konnte die Verrechnung mit den allgemeinen Reserven⁹¹ bereits im Zuge der Bilanzerstellung erfolgen, sodass ein separates Ausweisen von Verlusten in der Jahresrechnung nicht erforderlich war.⁹² Jedoch schreibt der per 1. Januar 2023 eingeführte Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. g OR neu explizit vor, dass ein Jahresverlust in der Bilanz als Minusposten im Eigenkapital separat auszuweisen ist.⁹³

Angesichts des Wortlauts von Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. g OR muss der Jahresverlust in der per Stichtag erstellten Bilanz separat gezeigt werden; d.h. in der der Ge-

⁸¹ So im Ergebnis noch unter altem Recht CHK-IMARK/LIPP, Art. 671 OR N 15, welche von einer GV-Kompetenz ausgehen, jedoch keinen Grund für eine Prüfung des VR-Antrags sehen.

⁸² Vgl. Erläuternder Bericht VE-OR 2014, 99; ZK-HANDSCHIN, Art. 671–671b OR (Art. 659a Abs. 4, 671, 672, 674 und 725c Abs. 3 OR 2020) N 26; BK-BRÄNDLI, Art. 727, 728, 728a, 730, 731, 731a OR N 36.

⁸³ Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. f OR.

⁸⁴ OR Handkommentar-EBERLE/BUCHMANN, OR 959a N 30.

⁸⁵ Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. g OR.

⁸⁶ Vgl. zur Kritik am neuformulierten Art. 959a OR BÖCKLI (FN 6), § 6 N 417 ff.

⁸⁷ Botschaft AG 2016, 616; FORSTMOSER/KÜCHLER, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Das neue Recht der AG, der GmbH und der Genossenschaft und die damit verbundenen weiteren Gesetzesänderungen, Bern 2021, Art. 959a OR N 5.

⁸⁸ Vgl. für diese Szenarien GUIDOUM (FN 6), N 341 m.w.H. (a.M. VON DER CRONE, Aktienrecht, Bern 2020, § N 520, welcher die vorgängige Auflösung des Verlustvortrages verlangt), wobei für den Fall des «Stehenbleibens» eines Verlustvortrages zu beachten ist, dass dieser sowohl die Höhe von Ausschüttungen aus der gesetzlichen Gewinnreserve (vgl. Art. 672 Abs. 3 i.V.m. Art. 671 Abs. 2 OR) als auch Rückzahlungen aus der gesetzlichen Kapitalreserve (vgl. Art. 671 Abs. 2 OR) vermindert. Freiwillige Gewinnreserven sollten neben einem Verlustvortrag nie bestehen, zumal alle Jahresverluste, die zur Bildung eines Verlustvortrages beitragen könnten, nach Art. 674 Abs. 1 Ziff. 2 OR zwingend vorgängig mit freiwilligen Gewinnreserven verrechnet werden müssen, was grundsätzlich immer dazu führt, dass die Gewinnreserven eliminiert werden, bevor sich überhaupt ein Verlustvortrag aufbauen kann.

⁸⁹ BÖCKLI (FN 6), § 6 N 422.

⁹⁰ Botschaft AG 2016, 617 («Umsetzung der Grundsätze der Klarheit und Verständlichkeit»); vgl. auch Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR.

⁹¹ Vgl. Art. 671 Abs. 3 aOR.

⁹² Art. 671 Abs. 3 aOR; BSK OR II-NEUHAUS/BALKANYI (5. Aufl.), Art. 671 N 26; vgl. aber BSK OR II-KÄGI/ZWEIFEL/WÜSTNER, Art. 725a N 11.

⁹³ Vgl. hierzu vorstehender Teil IV.1.

neralversammlung zur Genehmigung vorgelegten Bilanz muss der Jahresverlust für die Aktionäre «sichtbar» sein. Gewisse Stimmen schliessen nun daraus, dass die Verlustverrechnung – anders als noch unter altem Recht – erst mit der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung ausgelöst werde und auch erst auf das entsprechende GV-Datum hin zu verbuchen sei; eine vorgängige Verrechnung stelle eine Verletzung der Mindestgliederungsvorschriften der Bilanz dar.⁹⁴ SCHAAD geht sogar davon aus, dass die Verbuchung erst im Folgejahr erfolgen könne.⁹⁵

Aus unserer Sicht hat die Verbuchung dann zu erfolgen, wenn vom zuständigen Organ – d.h. vom Verwaltungsrat – darüber beschlossen wird. Aus Aktionärsicht ist der spezifische Verrechnungszeitpunkt mangels Mitspracherechts⁹⁶ der Generalversammlung u.E. irrelevant. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Generalversammlung die Jahresrechnung, welche selbstredend Art. 959a OR zu genügen hat, *per Bilanzstichtag* genehmigt. Was sich zwischen Bilanzstichtag und Generalversammlung (oder auch zwischen Generalversammlung und nächstem Bilanzstichtag) abspielt, ist für die Generalversammlung grundsätzlich nicht von Belang und einzig Sache des Verwaltungsrates.⁹⁷ Die ggf. gestützt auf die letzte Jahresrechnung vorgenommene Verlustverrechnung schlägt sich sodann in der Bilanz⁹⁸ per Ende der nachfolgenden Rechnungsperiode nieder, über welche die Generalversammlung wiederum im Folgejahr als Ganzes befinden kann.

Nach dem Gesagten muss der Verwaltungsrat mit seinem Entscheid über den Umgang mit einem Jahresverlust u.E. nicht zuwarten, bis die Generalversammlung die Jahresrechnung genehmigt hat. Sinnvoll scheint uns vielmehr, dass der Verwaltungsrat die entsprechende Entscheidung, ob ein Verlust vorgetragen oder mit gesetzlichen Reserven verrechnet werden soll, spätestens dann trifft, wenn er die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung verabschiedet, um das Aktionariat gleichzeitig mit seinem Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung auch darüber zu informieren, wie mit dem Jahresverlust verfahren wird. Hinsichtlich der gesetzlichen Transparenzanforderungen bzw. Mindestgliederungsvorschriften scheint uns ohnehin ausreichend, dass der Jahresverlust in der Erfolgsrechnung ausge-

wiesen ist;⁹⁹ das Einsetzen bzw. gesonderte Ausweisen des Jahresverlustes in der Bilanz bringt aus praktischer Sicht nicht wirklich zusätzliche Transparenz mit sich. Insbesondere in der speziellen Situation, in welcher aus steuerrechtlichen Gründen *vor* der zwingenden Verlustverrechnung freiwillige Gewinnreserven in die gesetzliche Kapitalreserve umgebucht werden sollen,¹⁰⁰ kann der Verwaltungsrat mit der Verrechnung u.E. auch bis nach der ordentlichen Generalversammlung zuwarten.¹⁰¹ Dieses Zuwarten erlaubt ihm nämlich, der Generalversammlung die (vorgängige) Umbuchung der freiwilligen Reserven zu beantragen, womit der Verwaltungsrat im Anschluss die Verlustverrechnung dergestalt vornehmen kann, dass keine steuerrechtlich privilegierten Reserven vernichtet werden.¹⁰²

Mit Blick auf Art. 725a OR zum Kapitalverlust ist dies noch weiter zu differenzieren: Droht einer Gesellschaft ohne Verrechnung mit gesetzlichen Reserven ein hälftiger Kapitalverlust – das kann dann der Fall sein, wenn im Rahmen der Verrechnung eines Jahresverlustes nicht ausschüttbare gesetzliche Reserven reduziert werden –, so ist u.E. auch eine rückwirkende Verrechnung auf den Bilanzstichtag hin zulässig. Nur auf diese Weise kann der Kapitalverlust *ab initio* abgewendet werden.¹⁰³ Aufgrund der sich bei der Verrechnung mit gesetzlichen Kapitalreserven stellenden Steuerthematik ist es jedoch ohnehin angezeigt, dass sich der Verwaltungsrat auf die Feststellung beschränken darf, dass ein Kapitalverlust mit einer Verrechnung beseitigt werden *könnte*, ohne diese Verrechnung tatsächlich vorzunehmen.¹⁰⁴ Bei dieser Vorgehensweise stellt sich dann auch die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt nicht mehr.

3. Verlustverrechnung gestützt auf Zwischenabschlüsse

Weiter stellt sich die Frage, inwiefern das bereits Gesagte auf andere Abschlüsse übertragbar ist. So sind kotierte

⁹⁴ So Treuhand-Kammer, Schweizerisches Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2023, N 572, jedoch ohne weitergehende Begründung.

⁹⁵ SCHAAD (FN 20), 334.

⁹⁶ Zur Frage der Zuständigkeit vgl. Teil II oben.

⁹⁷ Vgl. Art. 959 Abs. 1 OR («Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar»); vgl. ferner auch BGE 140 III 533 E. 4.4 f., 544 f., in welchem das Bundesgericht festhält, dass für die Frage, ob genügend ausschüttbare Mittel vorhanden sind, der Bilanzstichtag und nicht der Ausschüttungszeitpunkt entscheidend ist.

⁹⁸ Ggf. bereits in einer Zwischenbilanz, vgl. hierzu Teil IV.3 unten.

⁹⁹ Vgl. 959b Abs. 2 Ziff. 11 OR.

¹⁰⁰ Vgl. zur zugrundeliegenden Problematik Teil I oben.

¹⁰¹ Dieses Vorgehen hat der Verwaltungsrat der ARYZTA AG gewählt, welcher der ordentlichen Generalversammlung 2024 unter ausdrücklichem Hinweis auf die Aktienrechtsrevision die «Neu-Zuweisung von Reserven» beantragt hat. Hintergrund war, dass an der ordentlichen Generalversammlung 2021 gesetzliche Kapitalreserven in freie Reserven umgebucht worden waren; diese Umbuchung wurde wieder rückgängig gemacht, vgl. ARYZTA AG, Annual Report 2023, 228 ff.

¹⁰² Vgl. zur diesbezüglichen GV-Kompetenz Art. 673 Abs. 3 OR; vgl. auch BSK OR II-BALKANYI, Art. 673 N 16. Denkbar wäre u.E. hingegen sogar, dass der Verwaltungsrat die Umbuchung selbst vornimmt, und diese Umbuchung von der Generalversammlung im Rahmen der allgemeinen Genehmigung der Jahresrechnung (mit-) genehmigt.

¹⁰³ Vgl. hierzu BSK OR II-KÄGI/ZWEIFEL/WÜSTINER, Art. 725a N 24.

¹⁰⁴ BSK OR II-KÄGI/ZWEIFEL/WÜSTINER, Art. 725a N 24. Nachdem für die Berechnung des Kapitalverlustes neu explizit auf nicht ausschüttbare gesetzliche Reserven abgestellt wird, hat sich diese Thematik in der Praxis ohnehin zu weiten Teilen entschärft.

Gesellschaften aufgrund anwendbarer Kotierungsbestimmungen zur Publikation von Halbjahresabschlüssen verpflichtet.¹⁰⁵ Darüber hinaus erstellen teilweise auch nichtkotierte Gesellschaften im Rahmen ihrer finanziellen Führung oder aufgrund von Vorgaben von Kreditgebern interne Halbjahres-, Quartals- oder Monatsabschlüsse.¹⁰⁶

Zwischenabschlüsse sind grundsätzlich nach den Vorschriften über die Jahresrechnung zu erstellen.¹⁰⁷ Zum einen findet damit Art. 674 OR *per analogiam* auch auf Zwischenabschlüsse Anwendung, weshalb auch gestützt auf einen Zwischenabschluss die zwingende Verrechnung vorzunehmen ist und die fakultative Verrechnung vorgenommen werden kann. Zum ändern ist damit Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. f und g OR zu beachten. Ein Verlustvortrag, welcher gestützt auf einen Zwischenabschluss (ggf. nach Art. 674 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR zwingend) bereits mit Gewinnvortrag und/oder freiwilligen Gewinnreserven ganz oder teilweise verrechnet worden ist, taucht in der Bilanz zum Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend nicht mehr oder nurmehr noch in reduziertem Umfang auf. Dem Transparenzbedürfnis gegenüber dem Aktionariat wird u.E. aber immerhin insofern ausreichend Rechnung getragen, als (i) die der Generalversammlung als Teil der Jahresrechnung vorzulegende Erfolgsrechnung ohnehin die «Ertragslage während des Geschäftsjahres» abbildet und den Jahresverlust entsprechend reflektiert,¹⁰⁸ und (ii) die Generalversammlung die Jahresrechnung als Ganzes genehmigen kann – inkl. die bereits gestützt auf einen Zwischenabschluss erfolgte Verrechnung.

Zusammengefasst gilt hinsichtlich der Behandlung von Periodenverlusten bzw. Verlustvorträgen im Rahmen von Zwischenabschlüssen u.E. dasselbe wie im Rahmen der Jahresrechnung, wobei die Wahl des Zeitpunktes der Verlustverrechnung¹⁰⁹ – sowie auch die Entscheidung darüber, ob i.S.v. Art. 674 Abs. 2 OR überhaupt verrechnet werden soll¹¹⁰ – auch hier in der alleinigen Kompetenz des Verwaltungsrates liegt.

V. Beispielhafte Traktandierung bei Jahresverlust

Nachdem sich das geltende Recht nach hier vertretener Auffassung mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision nicht geändert hat, ist bei einem Bilanzverlust weiterhin gleich vorzugehen. Liegt hingegen ein Gewinnvortrag

vor, der den Jahresverlust übersteigt, so ist der Generalversammlung selbstredend die Verwendung des Bilanzgewinnes zu beantragen. Weil es im vorliegenden Beitrag jedoch um die Verlustverrechnung nach Art. 674 Abs. 2 OR geht, finden sich nachfolgend (nicht abschliessende) Formulierungsvorschläge hierzu; der vom Verwaltungsrat beabsichtigte Umgang mit Verlusten ist nach dem Gesagten sinnvollerweise ins Traktandum über die Genehmigung der Jahresrechnung zu integrieren, wobei die relevanten Positionen in GV-Einladung bzw. -Protokoll üblicherweise in Tabellenform abgebildet werden. Die Verrechnung kann in diese Übersicht integriert werden.

Traktandum: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt, nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Option 1: Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass der Jahresverlust gemäss Jahresrechnung mit dem bestehenden Gewinnvortrag sowie einem Teil der freiwilligen Gewinnreserven verrechnet wird. Eine Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes entfällt.

Option 2: Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass der Jahresverlust gemäss Jahresrechnung mit den freiwilligen Gewinnreserven sowie einem Teil der gesetzlichen Gewinnreserven verrechnet wird. Eine Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes entfällt.

Option 3: Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass der Jahresverlust gemäss Jahresrechnung mit den freiwilligen Gewinnreserven verrechnet wird. Der verbleibende Teil des Jahresverlustes wird auf die neue Rechnung vorgezogen. Eine Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes entfällt.

VI. Fazit

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass der Verwaltungsrat weiterhin (ausschliesslich) für die Verrechnung von Verlusten mit Reserven zuständig ist. Dies gilt sowohl für die zwingende Verrechnung mit einem Gewinnvortrag und/oder freiwilligen Gewinnreserven als auch für die fakultative Verrechnung mit gesetzlichen Reserven. Nachdem es mangels GV-Kompetenz bereits an einer Pflicht des Verwaltungsrates zur Stellung eines entsprechenden Antrages fehlt, entfällt auch eine allfällige Prüfpflicht der Revisionsstelle. Zusammengefasst stützt sich unser Schluss auf folgendes Argumentarium:

- Die Erstellung des Geschäftsberichtes – wozu auch die Jahresrechnung (Einzelabschluss) und damit u.E. auch die Verbuchung von Verlusten gehört – ist eine

¹⁰⁵ Vgl. für an der SIX Swiss Exchange AG kotierte Gesellschaften Art. 50 Abs. 1 Kotierungsreglement.

¹⁰⁶ BÖCKLI (FN 6), § 6 N 264.

¹⁰⁷ Art. 960f Abs. 1 OR.

¹⁰⁸ Art. 959b Abs. 1 OR.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu Teil IV.2 oben.

¹¹⁰ Vgl. hierzu Teil II.2 oben.

unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten subsidiär zuständig, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

- Die Verrechnung von Verlusten hat keinerlei Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals. Aus Gesellschafts-sicht handelt es sich lediglich um eine Frage der bilanziellen Darstellung, zumal vor einer Ausschüttung bzw. Rückzahlung von gesetzlichen Reserven allfällige Verluste zu berücksichtigen sind.
- Es gibt keinen Anlass anzunehmen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Aktienrechtsrevision 2020 eine neue Kompetenz zugunsten der Generalversammlung einführen wollte.

Selbst wenn von einer GV-Kompetenz ausgegangen würde, müsste der VR-Antrag u.E. nicht von der Revisionsstelle separat geprüft werden; mangels Auswirkung der Verlustverrechnung auf das Eigenkapital der Gesellschaft besteht kein Bedürfnis, die Einhaltung der aktienrechtlichen Kapitalschutzvorschriften sicherzustellen.

Die Tatsache, dass der Generalversammlung u.E. keine Kompetenz zukommt, separat über die Verrechnung von Verlusten mit (gesetzlichen) Reserven zu beschliessen, ändert selbstverständlich nichts an der allgemeinen Genehmigungskompetenz der Generalversammlung hinsichtlich der Jahresrechnung; es steht den Aktionären frei, die Genehmigung der Jahresrechnung zu verweigern.

Abschliessend ist festzuhalten, dass es im Ermessen des Verwaltungsrates liegt, in welchem *Zeitpunkt* Verluste tatsächlich verrechnet werden. Unter gewissen Umständen sollte u.E. eine rückwirkende Verrechnung auf den Bilanzstichtag erlaubt sein; i.d.R. wird jedoch angezeigt sein, die Verrechnung im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung zu beschliessen.

Da die Generalversammlung hinsichtlich des Umgangs mit einem Jahresverlust kein spezifisches Mitspracherecht hat, ist die Verrechnung auch nicht in besonderer Weise bekanntzumachen. Aus Transparenzüberlegungen ist es aus unserer Sicht aber durchaus angezeigt, das Vortragen des Verlustes (bzw. dessen Verrechnung) – wie bereits unter altem Recht üblich – im Rahmen des Traktandums über die Genehmigung der Jahresrechnung zu erwähnen. Das Ergebnis der Verlustverrechnung schlägt sich sodann in der Bilanz des Folgejahres nieder. Alternativ ist auf der Passivseite der Bilanz, als Minusposten zum Eigenkapital, der Verlustvortrag aufzuführen.

